OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602105/2/Bi

Datum:
Linz, 26. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn W P, vom 11. September 2017 gegen die Ermahnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5. September 2017, VerkR96-9032-2017/pac, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, die in Beschwerde gezogene Ermahnung behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Kostenvorschreibung eingestellt.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit der oben bezeichneten, am 11. September 2017 zugestellten Ermahnung wurde der Beschuldigte einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 24 Abs. 1 lit.a StVO 1960 schuldig erkannt, jedoch gemäß § 45 Abs.1 letzter Satz iVm Z 4 VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und ihm eine Ermahnung erteilt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 28. März 2017 von 9.15 Uhr bis 9.40 Uhr in der Gemeinde Vöcklabruck, Vorstadt 6, im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten – ausgenommen Ladetätigkeit“ – offenbar laut Strafverfügung vom 22. August 2017 gemeint: als Lenker des Pkw x – gehalten; während der angeführten Zeit sei keine Ladetätigkeit durchgeführt worden.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe beim dortigen „Haus der Bestattung P.“ fünf Privatparkplätze und bleibe nur in der Ladezone stehen, wenn er eine Ladetätigkeit durchführe. Er habe damals Aschenkapseln in das Büro getragen und natürlich jedes Mal den Kofferraum geschlossen. Er lasse sich nicht unterstellen, keine Ladetätigkeit durchgeführt zu haben. Er habe beim Bürgermeister Beschwerde eingelegt, der ihm persönlich empfohlen habe, Einspruch zu machen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Ein Beamter der Gemeinde Vöcklabruck erstattete Anzeige, weil der Pkw x am 28. März 2017 zwischen 9.15 und 9.40 Uhr vor dem Haus Vorstadt 6 in Vöcklabruck im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten – ausgenommen Ladetätigkeit“ gestanden sei, ohne dass er eine Ladetätigkeit feststellen habe können.

Der Pkw, ein weißer Mercedes, ist auf die K.P. KG zugelassen. Der Bf hat sich am 29. Mai 2017 im Rahmen der Lenkerauskunft selbst als Lenker des Pkw bezeichnet. Bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung vom 22. August 2017 machte er geltend, er habe Aschenkapseln und Überurnen in das Bestattungsbüro getragen.

Da diese pietätvoll zu behandeln seien, habe er sie einzeln ins Büro getragen und jedes Mal den Kofferraum geschlossen. Er habe daher sehr wohl eine Ladetätigkeit durchgeführt.
Trotzdem erging die in Beschwerde gezogene Ermahnung.

Seitens der belangten Behörde wurde der Anzeiger zu den Angaben des Bf befragt und gab dieser am 14. September 2017 per Mail an, das Fahrzeug sei während des Überwachungszeitraumes mit geschlossenem Kofferraum in der Ladezone gestanden. Am Fahrzeug sei vermutlich nicht zu erkennen gewesen, dass es sich um ein Fahrzeug des Bestatters handelte. Wie solle er da erkennen, dass der Bf Aschengefäße in die Betriebsstätte getragen habe.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist das Verhalten des Bf ohne Zweifel als Ladetätigkeit zu sehen, auch wenn diese fast eine halbe Stunde gedauert hat und vermutlich nur bei durchgehender Beobachtung des Fahrzeuges während dieser Zeitspanne erkennbar gewesen wäre, die der Anzeiger offensichtlich unterlassen hat. Am Wahrheitsgehalt der Angaben des Bf besteht keinerlei Zweifel, sodass in rechtlicher Hinsicht spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger